

ALL3MEDIA Deutschland GmbH
München

Barabfindungsangebot

an die außenstehenden Aktionäre der

MME MOVIEMENT AG
Berlin

aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

– ISIN DE0005761159 / WKN 576 115 –

Zwischen der ALL3MEDIA Deutschland GmbH, München (im Folgenden „**ALL3MEDIA GmbH**“), als herrschender Gesellschaft und der MME MOVIEMENT AG, Berlin (im Folgenden „**MME AG**“), als abhängiger Gesellschaft wurde am 13. August 2007 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden „**BGAV**“) gemäß § 291 Abs. 1 AktG abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der ALL3MEDIA GmbH hat dem BGAV am 31. August 2007 zugestimmt. Die außerordentliche Hauptversammlung der MME AG hat dem BGAV am 25. September 2007 zugestimmt. Der BGAV ist mit seiner Eintragung in das Handelsregister der MME AG beim Amtsgericht Charlottenburg am 1. Oktober 2007 wirksam geworden. Die Bekanntmachung der Eintragung nach § 10 HGB erfolgte am 4. Oktober 2007.

Nach den Bestimmungen des BGAV ist die ALL3MEDIA GmbH verpflichtet, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs dessen auf den Inhaber lautende Stückaktien der MME AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (im Folgenden „**Stückaktie**“) gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 7,00 je Stückaktie zu erwerben.

Die im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag festgelegte Barabfindung von EUR 7,00 je Aktie entspricht dem Angebotspreis aus dem im Mai 2007 vollzogenen Übernahmeangebot der All3Media GmbH an die Aktionäre der MME AG.

Die ALL3MEDIA GmbH wird damit auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der MME AG dessen Stückaktien gegen eine Barabfindung in Höhe von insgesamt

EUR 7,00 je Stückaktie

erwerben (im Folgenden „**Barabfindungsangebot**“).

Die Barabfindung von EUR 7,00 wird gemäß § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG nach Ablauf des Tages, an dem der BGAV wirksam geworden ist, d.h. vom 2. Oktober 2007 an, mit jährlich 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

Diejenigen außenstehenden Aktionäre, die das Barabfindungsangebot nicht annehmen wollen, bleiben Aktionäre der MME AG. Die ALL3MEDIA GmbH garantiert den außenstehenden Aktionären der MME AG als angemessenen Ausgleich für die Dauer des BGAV eine jährliche Zahlung von brutto EUR 0,51 je Stückaktie für jedes volle Geschäftsjahr abzüglich von MME AG hierauf zu entrichtender Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Satz. Nach den steuerlichen Verhältnissen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anwendbar sind, gelangen auf den Ausgleich von EUR 0,51 je Stückaktie aus mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen 15 % Körperschaftsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, das sind EUR 0,08 je Stückaktie, zum Abzug. Daraus ergibt sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein Ausgleich in Höhe von insgesamt EUR 0,43 je Stückaktie für ein volles Geschäftsjahr. Der Ausgleich wird erstmals für das am 1. September 2007 begonnene Geschäftsjahr der MME AG gezahlt.

Die Angemessenheit der Abfindungs- und Ausgleichszahlung wurde vom gerichtlich bestellten Prüfer Warth & Klein GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, bestätigt.

Falls ein Verfahren nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG) eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Barabfindung als die vertraglich vereinbarte Barabfindung von EUR 7,00 je Stückaktie festsetzt, steht dieser erhöhte Betrag der Barabfindung allen außenstehenden Aktionären zu, unabhängig davon, ob sie einen Antrag auf Durchführung eines Spruchverfahrens gestellt haben oder ob sie das Barabfindungsangebot zuvor bereits angenommen haben. Gleiches gilt, wenn sich die ALL3MEDIA GmbH gegenüber einem Aktionär der MME AG in einem Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Verfahrens nach dem SpruchG zu einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Barabfindung verpflichtet.

Die Verpflichtung der ALL3MEDIA GmbH zum Erwerb der Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach der Veröffentlichung des Abfindungsangebots durch die ALL3MEDIA GmbH, frühestens jedoch drei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister der MME AG nach § 10 des Handelsgesetzbuches bekannt gemacht worden ist, d. h. am 4. Januar 2008. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG bleibt unberührt. Sollte ein Antrag auf Bestimmung der Barabfindung oder des Ausgleichs in einem gerichtlichen Spruchverfahren gestellt werden, endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Die außenstehenden Aktionäre, die von dem Barabfindungsangebot in Höhe von EUR 7,00 je Stückaktie Gebrauch machen wollen, werden gebeten, ab sofort bis zum Ablauf der Annahmefrist die Annahme für eine in der Annahmeerklärung zu spezifizierende Anzahl an Aktien gegenüber ihrer depotführenden Bank zur Weiterleitung an die

Commerzbank AG, Frankfurt am Main, („Commerzbank AG“)

zu erklären und ihre MME-Aktien zum Zwecke der Entgegennahme der Barabfindung von EUR 7,00 je Stückaktie ab sofort mittels Weisung an ihre Depotbank durch diese der Commerzbank AG oder einem anderen Kreditinstitut zur Weiterleitung an die Commerzbank AG während der üblichen Schalterstunden einzureichen. Für die Wahrung der Frist ist ausreichend, dass die Erklärung zur Annahme des Barabfindungsangebots innerhalb der Frist der jeweiligen Depotbank zugeht.

Den Aktionären, die das Barabfindungsangebot angenommen haben, wird die Abfindung in Höhe von EUR 7,00 je Stückaktie zzgl. Zinsen voraussichtlich innerhalb von 5 bis 7 Bankarbeitstagen nach Einreichung ihrer MME-Aktien bei der Commerzbank gutgeschrieben.

Die Veräußerung der MME-Aktien im Rahmen dieses Barabfindungsangebots ist für die außenstehenden Aktionäre der MME AG frei von Kosten und Gebühren.

München, im Oktober 2007

ALL3MEDIA Deutschland GmbH
Die Geschäftsführung